

V. Der zum Abholen aus dem Theater bestellte Droschkenkutscher kann den ad III genannten doppelten Fahrpreis nie verlangen, dagegen müssen ihm für das Warten 50 Pfg. besonders gezahlt werden.

VI. Die Führer der sogenannten Damen-Phaëtons (Bonni-Fuhrwerke) sind berechtigt, bei Zeitfahrten $\frac{1}{3}$ der Tage mehr zu fordern.

VII. Bei Fahrten außerhalb der Stadt ist das kleine Handgepäck, wie Handkoffer, Hutschachtel und Reisefack frei. Dagegen ist für jedes größere Stück Gepäck 50 Pfg. ohne Rücksicht auf die Entfernung zu entrichten.

VIII. Den Droschkenkutschern ist es untersagt Trinkgelber zu verlangen.

XVIII. Tarif für die Gepäckträger auf den Stationen der Königlichen Staats-, der Taunus- u. der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn in der Stadt Wiesbaden.

1. Transport von der Bahn bis in die Stadt.

- | | |
|--|---------|
| 1) Für Gegenstände unter 15 Pfund,
Hutschachtel, Reisetasche zc. pr. Stück | 10 Pfg. |
| Zusammen jedoch höchstens | 25 Pfg. |
| 2) Für einen Koffer, eine Kiste zc. von 15 bis 50
Pfund. | 25 " |
| 3) Für einen Koffer, eine Kiste oder einen sonstigen
schweren Pack von 50—100 | 35 " |
| 4) Für desgl. von 100—200 Pfund | 50 " |
| 5) Für desgl. von über 200 Pfund nach Abkommen. | |

2. Transport von den Droschken in das Gepäckbüro oder an die Waggons und umgekehrt.

- | | |
|---|---------|
| 1) Für einen Koffer, eine Kiste oder sonstigen
schweren Pack | 10 Pfg. |
| 2) Für jedes weitere Stück | 5 " |
| 3) Für kleinere Gegenstände (sfr I ad 1) zu-
sammen | 10 " |
- Sonstige hier nicht vorgesehene Dienstleistungen erfordern erst eine Vereinbarung mit dem Auftraggeber.